



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.756/17-II/A/6/94

An das
Präsidium des
Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 1-GE/19..PS	
Datum: 20. FEB. 1994	
Verteilt 20. Feb. 1995	

H. Gauriggner
Ihre GZ/vom

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Alberer

2376

Betrifft: Entwurf einer Suchtgiftgesetz-Novelle;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes - Sektion Zentrale Personalverwaltung zum Entwurf einer Suchtgiftgesetz-Novelle zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Konvolut

8. Februar 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. PAWERA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 920.756/17-II/A/6/94

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Alberer

2376

21.551/32-II/D/14/94
21. Dezember 1994

Betrifft: Entwurf einer Suchtgiftgesetz-Novelle;
Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Die Erläuterungen sprechen global von einem Personalmehrbedarf bei den Kapiteln 17 "Gesundheit und Konsumentenschutz" und 30 "Justiz".

Dabei fällt auf, daß es offensichtlich keine Abstimmung mit dem BM für Justiz gegeben hat, weil nicht einmal annähernd die Auswirkungen auf die einzelnen Organisationen dieses Ressorts (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Strafvollzug) bedacht worden sind. Der hier angeführte Mehrbedarf kann daher nur als Erinnerungspost und nicht als echte Bedarfsermittlung angesehen werden.

Der Mehrbedarf für das BM für Gesundheit und Konsumentenschutz selbst von bloß acht Planstellen (3 A, 3 B, 2 D) beruht auf keiner Ermittlung und ist nicht nachvollziehbar.

Der Hinweis auf die Erweiterung des Tätigkeitsprofils der § 22-Einrichtungen als Begründung des Mehrbedarfs ist einerseits so vage, daß daraus nichts ableitbar ist, andererseits lassen sich aus der Textgegenüberstellung auch nicht mehr Hinweise auf

- 2 -

einen allfälligen Mehrbedarf ableiten, da zu den bereits jetzt bestehenden Förderungsmaßnahmen nur die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes des Ressorts über die Tätigkeiten jener § 22-Einrichtungen hinzukommt. Dies kann keine Grundlage für eine Personalvermehrung um acht Planstellen bilden, die keiner kalkulatorischen Nachprüfung standhält.

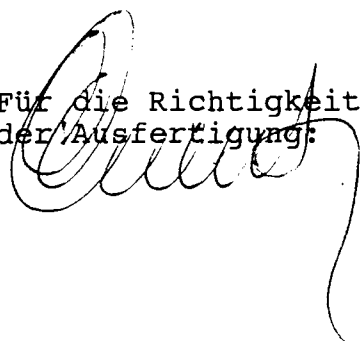
Unter diesem Gesichtspunkt erscheint der Ressorthinweis, daß für die Abdeckung des Personalmehrbedarfs keine ressortinternen Umschichtungsmöglichkeiten bestehen, als nicht sehr aussagekräftig.

Gegen den Entwurf bestehen daher Bedenken.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. Februar 1995
Für den Bundeskanzler:
i.V. PAWERA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pawera', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.